



# Rechtliche Ansätze zur Beschleunigung des Moorbodenschutzes in Deutschland

Prof. Dr. José Martínez

**Moorklimaschutz beschleunigen! – Wie die Wiedervernässung der Moore in  
die Fläche kommt**

DBU- Tagung 1. Juni 2023 Osnabrück

1. Zahn ziehen



2. Bremsende Elemente



3. Beschleunigungsoptionen



# 1. Zahn ziehen

- Verfahrensbeschleunigung ist das Zauberwort im deutschen Planungsrecht.
- Allein 7 Gesetze führen den Zusatz
- Auswirkungen jedoch gering
- Beschleunigung ohne Reduktion des materiellen Rechtsrahmens und ohne Reduktion prozeduraler Vorgaben hat nur begrenzte Wirkung
- Beschleunigung ist vorrangig Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Verwaltung oder der Justiz

# Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Planungsrechtliche Verfahren
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Rechtsschutz
- Flächenverfügbarkeit

# Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Folge zahlreicher und vielschichtiger öffentlicher Belange
  - Wasserrecht
  - Natur- und Artenschutzrecht
  - Waldrecht
  - Bodenschutzrecht
  - Bauplanungsrecht

# Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Folge zahlreicher und vielschichtiger öffentlicher Belange
  - Wasserrecht
    - Erlaubnis einer Moorvernässung steht in einem potentiellen Zielkonflikt zu sechs anderen Zielen in § 6 WHG
    - Gewässerausbau erforderlich zur Wasserstandsanhebung
    - Von Wasserverfügbarkeit und örtlichen Gegebenheiten abhängig - siehe Qualitätsziele der WRRL
    - Ausrichtung der Wasser- und Bodenverbände

# Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Folge zahlreicher und vielschichtiger öffentlicher Belange
  - Natur- und Artenschutz
    - Anforderungen von FFH-RL (Art. 12 und 13) und Vogelschutz-RL (Art. 5)
    - Lebensraumtypen Waldmoor – degeneriertes Hochmoor
    - Die Naturschutzwirkung der Wiedervernässung wird regelmäßig an den Auswirkungen auf die Arten gemessen, die von der entwässerten Nutzung abhängig sind.
    - Keine gesamtökologische Bewertung

# Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Waldrecht
  - Gehölzbestände auf Moorstandorten können Wald im Sinne des Waldgesetzes sein (Sukzession).
  - Das Beseitigen einer etablierten Waldbestockung auf Moorstandort unterliegt hingegen den Rodungsbestimmungen des Waldgesetzes (Waldumwandlung).
  - UVP-Pflichtigkeit



# Bremsende Elemente

- Planungsrechtliche Verfahren
  - Zielkonflikte (Wasserversorgung, Entwässerung, Naturschutz, Hochwasserschutz, Klimaschutz, landwirtschaftliche Produktion)
  - Wasserrechtliche Planfeststellung dauert mindestens ein Jahr
  - Umweltverträglichkeitsprüfung < 10 ha
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung Art. 6 Abs. 3-4 FFH-RL; §§ 34-36 BNatSchG

# Bremsende Elemente

- Öffentlichkeitsbeteiligung
  - ausreichende Information und Akzeptanz der Flächeneigentümer\*innen und -bewirtschafter\*innen /-pächter\*innen

# Bremsende Elemente

- Rechtsschutz
- Flächenverfügbarkeit

# Beschleunigung durch Gesetzgebung

## – Bund

- Moorschutzgesetz statt Moorschutzstrategie
- Schutzgut im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht nur im Einzelfall, sondern in allen einschlägigen Gesetzen, insb. BBodSchG, WHG, BNatSchG
- WHG: die Moorschutzkulissen ausdrücklich in das WHG aufnehmen
- WHG: Gewässerunterhaltung zur Verbesserung der Feuchtgebiete erlaubnisfrei
- Beschleunigungsgesetz (zu Lasten des Rechtsschutzes)????

## – Länder

- die Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden neu auf Wiedervernässung ausrichten

# Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
  - Naturschutz
    - Renaturierung im Sinne einer Wiederherstellung moortypischer Ökosysteme
  - Artenschutz
    - Annahme eines vernünftigen Grundes nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
    - Loslösung vom Ziel einer zwingend lagegetreuen Erhaltung jedes Einzelbestandes eines Lebensraumtyps oder jeder Einzelpopulation einer Art im Gebiet.
    - Kein Vorrang des Schutzes von Lebensraumtypen und Artenvorkommen auf entwässerten Moorböden oder die pauschale Erhaltung von (entwässerten) Grünlandflächen vor Wiedervernässung,

## Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
  - Bauplanungsrecht
    - Ausweisung als „Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 für den Flächennutzungsplan und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für den Bebauungsplan)
    - als Flächen für die Landwirtschaft (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 b) für den Flächennutzungsplan und § 9 Abs. 1 Nr. 18 b (für den Bebauungsplan).

# Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
  - Wasserrecht
    - § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG zeigt neuen Wertmaßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Gewässerunterhaltung
    - Wiedervernässung als Herstellung eines Gewässers?
    - Wenn + => wasserrechtliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich
    - Wenn - => keine Herstellung eines Gewässers => Prüfung, ob Maßnahme der Beeinflussung des Wasserstandes mit Gewässerausbau verbunden ist oder Änderungen am Zufluss als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers
    - => – falls ja => Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren
    - falls nein => im Rahmen der Unterhaltung keine wasserrechtliche Gestattung erforderlich; sodann prüfen, ob Benutzungstatbestand außerhalb der Unterhaltungsmaßnahme vorliegt

# Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
  - Wasserrecht
    - Das Gebot der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer nach § 34 WHG (für wandernde gewässerbewohnende Tierarten) könnte in den Entwässerungssystemen in den Moorschutzkulissen dem Gebot der Berücksichtigung des Klimaschutzes nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG regelmäßig untergeordnet werden.
    - Gewässereigenschaft bei entwässernden Gräben nicht annehmen
    - weitere Fehlinvestitionen und Verschlechterungen durch Ausbau der Entwässerung und Baumaßnahmen verhindern



## Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
  - Waldrecht
    - Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf einer bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, nicht als Rodung annehmen;
    - Auch solange sich der Bestand noch nicht geschlossen hat.
    - Diese Konstellation kann auf Sukzessionen auf Moorflächen übertragen werden

# Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Planungsrechtliche Verfahren
  - Priorisierungs/Privilegierungssystem
    - Raumordnung
      - Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Moorschutz und Moorbodenerhalt
    - Wassergesetz
      - Moorgeprägte Leitbilder für den regionalen, naturnahen Wasserhaushalt
  - Keine UVP bei Pflegemaßnahmen zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes
  - Managementplan bzw. „Integrierter Bewirtschaftungsplan für FFH-Gebiete
  - Vertragsnaturschutz keine Lösung, da Wiedervernässung kein Naturschutz?
  - Landschaftspflegeorganisationen nicht geeignet; aber Errichtung einer Bundes-Mooragentur.

# Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Flächenverfügbarkeit
  - im Staats-/Gemeinwohleigentum
    - Vorkaufsrecht
    - Aber: Geringer Grundstückverkehr
  - im landwirtschaftlichen Privatbesitz
    - Erhöhung der Akzeptanz durch Etablierung moorerhaltender Bewirtschaftungsformen
    - Flurbereinigung
    - Flächenförderung trotz Wiedervernässung
    - Förderung von Investitionen in die Anpassung wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen an die Auswirkungen des Klimawandels



# Rechtliche Ansätze zur Beschleunigung des Moorbodenschutzes in Deutschland

Prof. Dr. José Martínez

[iflr@jura.uni-goettingen.de](mailto:iflr@jura.uni-goettingen.de)